

...tionen und zu haben:  
**Landtag**

...itung".  
... October 1863.

**erichte**

**der**

Regentenhäuser. — Der Christ...  
die neuesten Postcourse; Pri...  
„Sermannstädter“ über die...  
Rückblicke auf das verfloßene...  
Stübchen Großschent, von...  
Landwirtschaftskalender, von

...s erscheint später.

**ler,**  
...ien:

**eschen**

Baseler Friedend.

**not,**

...94.

...nee und ihres erlauchten...  
welcher — von Preußen...  
jährige Periode der Ernie...  
ird jeder österreichisch und...  
immer so auch damals...  
als seine Pflicht gethan...  
fähiger Schwach zu be...  
der Wiener, Karls...  
Band möglichst bald...  
wie als echt deutsch...  
eten Deutschen und...  
1—1

...ge ddo. 10. März d. J.

...egung der durch den Tod...  
Direktorstelle.

...werden hiermit geziemend...  
Gewerkentage einzufinden...  
te im Sinne des allgem...  
vertreten zu lassen.

...ember 1863.

...s f. f. und gewerfch...  
löser Kupfer-, Berg-,...  
Hammerwerkes.

**Werkzeug-**  
**maschinen**  
Pferdekraft  
und bewährtesten Com-  
men  
**in Wien,**  
obere Diabuctgasse  
36. 5—12

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 50 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art wer-  
den in der **Steinhau-**  
sen'schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Haaftenstein & Vogler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Bögen  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer ein spaltigen  
Garnandzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 6. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhaußen.

Nro. 282.

Sermannstadt, Freitag am 27. November.

1863.

**Landtägliches.**  
**Gutachten,**  
betreffend den Gesetz-Entwurf über die Errichtung und Organisation  
eines obersten Gerichtshofes  
für  
Siebenbürgen.

Von dem löblichen Ausschuss mit dem Referrat über den uns zur Ber-  
beratung zugewiesenen „Gesetz-Entwurf über die Errichtung und Organi-  
sation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen“  
betraut, glaube ich im Interesse einer möglichst gründlichen, auf dem Boden  
des siebenb. Staatsrechts stehenden und die historische Entwicklung des heim-  
ischen Justizorganismus berücksichtigenden Lösung der uns gestellten Auf-  
gabe zuvörderst den Begriff und Umfang der Justizhoheit der Krone nach  
den vaterländischen Gesetzen feststellen und sodann die Zusammenfügung und  
Bildung der höchsten Gerichtsstelle in den verschiedenen Perioden der siebenb.  
Geschichte in historischer Aufeinanderfolge skizziren zu sollen. Erstes um  
durch Aufzählung der Prärogative der Krone aus dem Titel der Justizhoheit  
die für die Landesregierung resultirenden Rechte zu ermitteln und dadurch  
ein vielleicht nicht ganz werthloses Material für die Specialdebatte zu sam-  
meln, Legteres um ein, wenn auch nur flüchtiges Bild der bisherigen Orga-  
nismen zu geben und so durch Schilderung des bereits zurückgelegten We-  
ges den gegenwärtigen Standpunkt zu fixiren, aus dem Gewordenen das  
Werden zu erkennen.

I.  
In der Zeit der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, sowie in  
der Fürstenperiode begegnen wir dem König und Fürsten selbst als Vor-  
sitzendem des höchsten Gerichtshofes: der curia regis, der curia principis  
und finden noch in der Wahlcapitulation Michael Apafi I. C. C. p. II. T. 1.  
art. 5. p. 11 den Fürsten als „summus iustitarius“ obersten Richter be-  
zeichnet, welcher er im Sinne des andreaschen Freibriefes von 1224 (ipsos  
nullus iudicet nisi Nos vel Comes Cibiniensis) auch für die Sachsen war.

Die volle Gewalt der Justizhoheit scheidet ihm Trip. p. 1. t. 3. §. 6:  
Postquam vero inspirante spiritus sancti gratia ad agnitionem veritatis,  
Catholicae vero fidei professionem, opera ipsius Sancti Regis nostri, Hun-  
gari venerit, et eundem sponte in Regem elegerit, pariter et corona-  
vere; omnis nobilitatis et ex consequenti possessionariae collationis,  
qua Nobiles decorantur et ab ignobilibus segregantur facultas plenariaque  
potestas in Jurisdictionem sacrae Coronae Regni hujus et per consequens in  
principem ac Regem nostrum a communitate et Communitatis auctoritate  
simul cum imperio et regimine translata est und damit ja kein  
Zweifel darüber herrsche, daß unter diesem Imperium, dieser Regierungsgewalt,  
auch die Justizhoheit zu verstehen sei, sagt Trip. p. 2. t. 3. §. 2:  
Verum posteaquam ad fidem Catholicam sunt conversi (nempe Hungari)  
et Regem sponte sibi ipsis elegerunt, tam condenda legis, quam etiam  
cujuslibet possessionariae collationis atque omnis iudicariae potes-  
tatis facultas in jurisdictionem Sacri Regni hujus Coronae, qua cuncti  
Reges Hungariae coronari solent et subsequenter Principem ac Regem  
Nostrum legitime constitutum simul cum Imperio et Regimine trans-  
lata est

Im Einzelnen äußerte sich diese Justizhoheit nun in allen den Rich-  
tungen wirksam, in denen wir ihre Grenzen in andern modernen constitu-  
tionen erkennen.

1. Der Landesfürst hatte das Recht innerhalb der Schranken der Ver-  
fassung allgemeine reglementarische, auch für die Gerichte  
verbindliche Vorschriften zu erlassen art. 8. 1791. Executiva  
potestate per Suam Majestatem et Successores ejusdem in sensu lo-  
gum exercenda und art. 10. 1791 legesque in singula diacta juxta  
art. 9num anni 1744 accedente benigna confirmatione regia conden-

dae exacte effectuentur, quorum effectum Sua Majestas ejusque Suc-  
cessores procurare dignabuntur. Die Masse der k. Rescripte, Hofkanzlei-  
und Gubernialdecrete, die zu diesem Zweck und in dieser Richtung erthei-  
len sind, hier aufzuführen, wäre eine Arbeit von Jahren und für unsere  
specielle Aufgabe nutzlos.

2. Der Landesfürst hatte weiter das Recht die landesfürstlichen Rich-  
ter zu ernennen und die municipalen Richter zu bestätigen \*) und zwar er-  
nennt er die Hofräthe ohne Candidation von Seite des Landes art. 21. 1791  
Sacratissima Sua Majestas elementer annuit, ut in constituendis ac Can-  
cellarium Transylvanico Aulicam Consiliarii, percepto Gubernii Regii  
Sensu, peculiaris consiliariorum Gubernialium Intimorum et competen-  
sae receptarum nationum atque religionum habeatur ratio, über Can-  
didation des Landtages die Gubernialräthe, Procursäre und den Präsidenten  
der k. Tafel (diploma Leop. 7. und 8. Art. 20. 1791 und C. C. 2. Th. 1.  
T. Art. 4. P. 15), über Candidation des Guberniums mit Rücksicht  
auf die Nationalität (Art. 4. 1755) die Richter des Berggerichts (Art. 1.  
1747), über Candidation der k. Tafel, beziehungsweise des k. Guberniums  
die Mitglieder der k. Tafel (L. J. §. 9. und Art. 22. 1791), über Can-  
didation der sächsischen Nationen-Universität rüchlichst der Sermannstädter Com-  
munität, den Grafen der sächs. Nation und Präsidenten des sächsischen Ober-  
gerichts (C. C. 2. Th. 1. T. Art. 4. P. 18. k. Resc. v. 31. Decbr. 1845  
P. 3. 8470) und bestätigt die gewählten Szekler und sächs. Königsrichter,  
die Oberichter in den sächs. Districten und ungar. Comitaten ebenso wie die  
Judices Nobilitatis und die Gerichtsvorstände in den k. Freistädten (dipl.  
leop. art. 8).

3. Das Justizhoheitsrecht des Landesfürsten äußerte sich ferner in der  
Form der gerichtlichen Erkenntnisse der höheren Gerichtshöfe. Nachdem schon  
im 43. Artikel des auf den 25. Januar 1630 nach Weissenburg einberufenen  
Landtages festgesetzt worden war, daß gerichtliche Entscheidungen unter  
dem Siegel des Fürsten ausgefertigt werden sollten, hatte sich bereits vor  
dem Jahre 1848 die Praxis dahin ausgebildet, daß wie alle Ausfertigungs-  
urtheile der Hofkanzlei und des k. Guberniums auch die gerichtlichen Entschei-  
dungen im Namen des Landesfürsten erlassen. Alle Urtheile an die kön.  
Tafel seitens der von ihr ausgesandten Commissäre gingen an die Person  
der Majestas und alle ihre Diplome und Transsumpte wurden als vom  
Fürsten ausgehend concipirt. Heute sprechen die k. Tafel und das sächsische  
Obergericht kraft der ihnen von Sr. k. apost. Majestät verliehenen Amts-  
gewalt Recht.

4. Ein Anfluß des landesfürstlichen Justizhoheitsrechtes war die Ueber-  
wachung der Gerichte, ihres Geschäftsganges, der Verwaltung der Justiz-  
pflege; die Berechtigung und Verpflichtung dazu liegt in den unter 1.  
angezeigten, die landesfürstliche Executivgewalt normirenden Gesetzbestim-  
mungen, ja schon in der Schlußformel der Sanction jedes einzelnen Urtheiles,  
betreff dessen der Landesfürst jagt, daß dasselbe „tam nos ipsi observa-  
vimus, quam per alios quoscuque fideles nostros observari curavimus“

5. Das schönste Vorrecht der Justizhoheit bildete von jeher das Mil-  
derungs- und Begnadigungsrecht des Landesfürsten betreff begangener Ver-  
brechen (Trip. p. 1. t. 16. 1—2 und 1. 20. 2 nam in potestate principis  
consistit gratiae collatio et honorum ipsorum remissio und A. C. III.  
p. 47, tit. 14. a. a. czegéres vétekek él és ország törvénye szerent  
magsentiaztatolt gonoszitévknek, a fejedelmek absque informatione  
officialium gratiat ne adjanak: ugy is oly usitata conditio, hogy a  
gratia az expositioi szerent suffragaljon a casusoknak mivoltához ké-  
pest: adversariisival is conventionalis és többé hasonló vétekek magát  
ne elegytise a gratiat impetráló; czegéreseknek pedig, kik magokat

\*) G(äl) in seinen az erdély diacták végzéseinek nyomdokai führt den In-  
halt einer Repräsentation des 1734-er Landtages mittheilend an: Jurisdiction, s más  
törvényes dolgok nem folyhattak az actualis status praesens vacantiája miatt,  
mivel a substitutio nem volt szokásban, jurisdictionot pedig valakinek csak a  
fejedelem adhat.

szánszándékkal arra adják, gratia semmiképpen ne adattassék; auto-  
ritate principali salva permanente.

6. Der Landesfürst hatte endlich auch das Recht und die Pflicht für  
den Vollzug gerichtlicher Urtheile zu sorgen; außer den schon oben besoge-  
nen Gesetzstellen sprechen dafür auch noch A. C. 4. Th. 1. t. 5 und 33  
art. „kiknek a convicta pars has ausu temerario resistál akarna, a  
fejedelmek az actornak instantiájára ez aexecutionak véghöz vitel-  
höz de brachio regali prospiciáljanak“ und „Kik ellen végeztetett,  
hogy a birák törvényi szolgálattván ad instantiam partis querulantis  
a fejedelmek brachium regalet adjanak.“

7. Eine Ausübung der landesfürstlichen Justizhoheit in Siebenbürgen  
war schließlich das Recht Moratorien zu ertheilen. St. j. m. Sax. I. III.  
t. 1 §. 6. Universa principum rescripta, quae in debitorum dilationem  
impetrantur, non aliter valeant, nisi princeps ab ordinario debitorum  
magistratu doceatur, eum justam impetrandae dilationis habere causam.  
Zum legitimen machte der Landesfürst von diesem Recht Gebrauch in dem  
den siebenbürgischen Grundbesitzern, mit deren Grundbesitz eine ausgeübte  
Urbanität verbunden war, zugekauften Moratorium P. XIV der Einfüh-  
rungsverordnung der prov. Civ.-Proc.-Ord. und P. IX der Einführungs-  
verordnung des a. b. G. B. vom 29. Mai 1853. Nachdem nun dieses  
Moratorium mit allerh. Entschlieung vom 16. Febr. 1860, R.-G.-Bl.  
Nr. 43 aufgehoben wurde, §. 446 C.-P.-O. aber jedes Moratorium für  
unzulässig erklärt, so dürfte fernhin eine Ausübung dieses in das Privat-  
recht in bedenklicher Weise eingreifenden Hoheitsrechtes kaum zu befürch-  
ten sein.

Dies der Umfang und Inhalt der Justizhoheit des Landesfürsten nach  
siebenbürgischem Staatsrecht.

II.  
In nur flüchtiger Skizzirung vermag ich den Organismus des jewei-  
ligen höchsten Gerichtshofes des Landes hier zu entwickeln, weil einmal ein  
vollständiges Bild nur durch die Darstellung des Gesamtorganismus der  
heimischen Justizpflege und unter Berücksichtigung der Competenzvorschriften  
geboten werden könnte, und meine Aufgabe aber die Jurisdictionsbefugnisse aus  
dem Kreise unserer Berathung und Beschlussfassung ganz ausschließt und uns  
auf die Ordnung und Regelung der höchsten Gerichtsstelle beschränkt, anbe-  
rücksichtigt auch eine Geschichte der Verwaltung unseres Vaterlandes noch nicht  
existirt. Die beste Vorarbeit für eine vollständige Monographie dieser zweien  
nicht minder wichtigen Seiten unseres Lebens im Staate ist immer  
noch Prof. Schuler-Ekblöy's siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd. (Her-  
mannstadt 1855) und speziell für unsern Zweck eine Abhandlung ebendese-  
selben Verfassers in dem 3. Hft des I. Bandes des von mir herausgege-  
benen „Magazin“ — „Ueber die Gerichtsbarkeit nach den früheren sieben-  
bürgischen Landesrechten.“

König Stephan der Heilige hatte bekanntlich bei der Begründung der  
ungarischen Monarchie das Vorbild aus den fränkisch-bayrischen Staatsein-  
richtungen genommen, und mit diesen auch die curia regis auf ungarischen  
Boden verpflanzt. Als auditorium regis, audientia regalis, specialis  
praesentia regis bildete sie den ganzen Gerichtshof, und trat zusammen  
entweder unter dem Vorhitz des Königs selbst oder dessen Stellvertreter des  
Palatins oder gewöhnlich unter dem Vorhitz des eigentlichen Hofrichters  
(judex curiae regiae).

Diese oberste Justizbehörde scheidet — nach Schuler S. R.-G. I. S.  
260, dem ich hier folge — aus sieben Richtern und mehreren Ehrenmit-  
gliedern zusammengekehrt gewesen zu sein. Als ständige Richter kommen vor:  
der Palatin, der Hofrichter, der Hofkanzler oder deren Stellvertreter, sowie

\*) Erwähnt zu werden verdient allenfalls noch: L. Vajda de Soosmezö-Synop-  
sis historiae juris transylvanicae. Claudiopolis 1830 und daraus entnommene der VII.  
Anhang. De mutationibus in ordine antinquinandi Juris sub antiquis regibus vi-  
gente interventibus ortu item et progressu fororum Judicialiorum.

## Äuregungen.

### Eine Lebensversicherung.

(Fortsetzung.)

Nach meiner Ankunft in Arab war ich demzufolge vor Allem bemüht,  
mir eine möglichst genaue Personbeschreibung des Versicherten und die  
Kenntniß aller Details zu verschaffen, unter denen die Versicherung zu Stande  
gekommen war. So erfuhr ich denn von dem Agenten, welcher die Decla-  
ration ausgenommen hatte, daß Bondia ein Mann von mittlerer Statur,  
gerader, fast militärischer Haltung war, daß seine deutsche Sprache etwas  
accentuirt gewesen und seine Kleidung eine solche war, wie sie bemittelte  
Kaufleute vom Lande in jener Gegend zu tragen pflegen. Bei seiner im  
Monate Mai erfolgten Ankunft in Arab habe er behufs Einleitung der  
Versicherung mich ansuchen wollen, nachdem er mittelst eines mit Bleistift  
geschriebenen Zettels von dem Kaufmann K. in B. an mich empfohlen  
war. Als er jedoch meine Abwesenheit erfahren, habe er sich an meinen  
Untergebenen gewendet und die Versicherung durch ihn aufzunehmen lassen.  
Diesem habe er sich als ein Kaufmann aus Profna bei B. vorgestellt und  
ihm als Zweck der Versicherung die Liebe zu seinen Verwandten, welche er  
im Falle seines eintretenden Todes bebenken wolle, oder im Falle seiner  
Verehelichung die Versorgung seiner Familie bezeichnet. Er habe ferner  
geäußert, daß ihm schon viele Fälle bekannt seien, wiewohl auch junge und  
gesunde Männer durch plötzlich eingetretene Krankheitsfälle hingerafft wor-  
den seien, und daß er die Wohlthat der Todesfallsversicherung für die Fa-  
milien aus vielen Beispielen schäben gelernt habe.

Natürlich war unter diesen Umständen die Versicherung anstandslos  
vor sich gegangen. Zugleich erlangte ich auch die Ueberzeugung, daß die  
bereits erwähnte Versicherung von 15000 Gulden bei einer Triester Kam-  
mer in der That auch von demselben Bondia negotirt worden war und es  
bildete dieser Umstand ein wichtiges Moment in der Reihe der Bedachts-

gründe, welche sich gegen die Rechtllichkeit dieser Versicherung geltend  
machen.

An dem meiner Ankunft folgenden Tage langte auch Professor We-  
niger von Pest an. Er hatte die Original- Versicherungsdouumente mit  
sich gebracht, und auch diese beten mehrere, wenn auch nicht erhebliche An-  
haltspunkte, um über die Verhältnisse des Versicherten einiges Licht zu  
verbreiten.

Aus der Declaration war nämlich ersichtlich, daß derselbe des Schrei-  
bens unkundig gewesen und die von dem Agenten beigelegte Namensferti-  
gung nur mit dem Kreuzzeichen bestätigt habe. Es war jedenfalls aus-  
sachlich, daß ein Kaufmann seinen Namen nicht unterschreiben könne. Ferner  
habe auch einer der Aerzte bei Beantwortung der Frage bezüglich der ge-  
sundheitlichen Stellung und Intelligenz des Unterzeichneten eine bedeutende  
Pause gemacht, was darauf hinzudeuten schien, daß ihm die Sache nicht  
ganz rund vorkomme, was aber nicht weiter beachtet wurde. In der vom  
Agenten entworfenen vertraulichen Mittheilung war angegeben, daß der Ver-  
sicherte sich zu verheirathen gedente und mir dem versicherten Capital eine  
Familie sicherstellen wolle, während eine Verheirathung des Versicherten nicht  
erfolgt zu sein schien. Die ärztlichen Zeugnisse lauteten bezüglich aller Um-  
stände auf vollständige Gesundheit des Versicherten.

Nach eingehender Evidenz des obichwährenden Gegenstandes ward  
festgestellt, daß ich zur Untersuchung an Ort und Stelle nach B. abgehen  
sollte. Es ward mir jedoch aufgetragen, vorläufig ganz unanständig und mit  
Vermeidung jeder gerichtlichen Intervention alle einschlägigen Daten mit  
möglichster Genauigkeit zu erheben und der Direction Bericht zu erstatten,  
welche jedoch die weiteren geeigneten Maßnahmen treffen würde.

Ohne Verzug trat ich sonach meine Reise nach B. an und kurz nach  
meiner Ankunft darselbst traf auch der von der Triester Versicherungsge-  
sellschaft „Nuova“ in der gleichen Mission dahin abgeordnete Inspector Herr  
F. ein. Die Triester Gesellschaft hatte zwar sonderbarer Weise von dem  
gedachten Kaufmann aus B. keine Mittheilung über den Todesfall empfan-  
ten, jedoch war ihr Pfleger Repräsentant durch den Araber Hauptagenten  
von dem Falle in Kenntniß gesetzt worden, in Folge dessen auch Herr F.

zur Erhebung des Thatbestandes ermittelt wurde. Unsere Aufgabe hatte  
dennoch ein gemeinsames Ziel und wir verständigten uns auch ohne Schwierig-  
keit, bei der Untersuchung des Falles nach einem gleichen Plane vor-  
zugehen.

Voreinst handelte es sich natürlich darum, über die Lebensstellung und  
Antecedenten des angeblich Verstorbenen in B., wo derselbe bekannt sein  
musste, die umfassendsten Daten zu sammeln, dann aber bei dem Kaufmann  
K., welcher bei dieser Versicherung ein besonderes und nicht ganz lautes  
Interesse zu haben schien, die Umstände zu erfahren, unter welchen der Tod  
des Versicherten erfolgt sein sollte.

Nachdem K. sich selbst schon durch mich hatte versichern lassen und  
mir mit air freundlichem Zuge stand, was gegenüber Herrn F., mit dem  
er schon wegen eines von Brandtschadens eine unangenehme Affaire gehabt  
habe, nicht der Fall war, so mußte ich die Mission übernehmen, um von  
ihm die Aufklärungen, die er in Arab verweigert hatte, zu erlangen. B war  
am Tage meiner Ankunft nicht zu Hause und kehrte erst am Abend zurück.  
Als ich ihn dann ansuchte, dürste er schon meine und F's Anwesenheit  
und deren Grund erfahren haben, denn er benahm sich gegen mich sehr zu-  
rückhaltend, wiewohl er in seiner Aussage beharrte, daß Bondia wirklich ge-  
storben sei. Als ich aber in diesem Falle auf die Verbindung der Beweise,  
auf die Angabe der näheren Umstände drang, als ich etwas von ihrer gerichtlicher  
Untersuchung verstanden ließ und bemerkbar machte, daß diese auch für K.,  
der sich in der Affaire sehr verständig gemacht habe, unangenehme Folgen  
haben würde, stellte sich K. wieder auf das Terrain des Ehrenmannes, wel-  
cher aus Theilnahme für die Gesellschaft und um dieselbe vor einem gro-  
ßen Schaden zu bewahren, die Mittheilung von dem Todesfalle gemacht  
habe. Er wisse wohl, sagte er, in weissen Händen sich die Polizien befinden,  
werde dieselben aber erst dann zu verschaffen suchen, wenn ihm hierfür die  
verdiente Belohnung von den beiden interessirten Gesellschaften zugesichert  
sein würde. Dabei blieb er aber fortwährend bei der Behauptung, daß  
Bondia wirklich gestorben sei und die Beweise hierfür von den Erben seiner-  
zeit schon beigebracht werden würden.

deren bloß referierende Secretäre. Als außergewöhnliche stimmungsfähige Ehrenmitglieder erschienen in der Regel der Wajwode von Siebenbürgen, der Ban von Dalmatien, Croatien und Slavonien, und einzelne Hofministerialen, meist der Tavernicus und der magister curiae regiae.

Während der Fürstentum trat als höchster Gerichtshof an die Stelle der früheren curia regis die curia principis, deren Mitgliederzahl zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene ist, die aber in der Regel aus 12 von den Ständen mit Rücksicht auf die ständischen Nationen gewählten und vom Fürsten bestätigten Räten besteht, an deren Ausspruch der Fürst, wenn auch als summus Iustitarius gesetzlich anerkannt, gebunden ist, so z. B. in der Bullecapitulation M. Apafi's C. II. p. t. 1. a. V. S. XI.: Melly ö Nagysága eleibe appellálándó törvényekben a tanácsi rendnek nagyobb részének voxa álljon meg, kik is a Decretum és Articulusok szerént tartozzanak törvényt tenni ö Nagyságával együtt.

Nach der Unterwerfung Siebenbürgens unter das österreichische Herrscherhaus bildete in der ersten Zeit das f. Gubernium (bis 1693 consilium status genannt), mit Ausnahme der im 4. Punct der resolutio Alvincziana der Entscheidung des Landesfürsten vorbehaltenen Criminal- und Civilfälle, das höchste Gerichtshof. Bald jedoch erweiterte die 1694 errichtete f. siebenbürgische Hofkanzlei, die das Land zur Zeit der Errichtung bloß als „janua regis“ angesehen hatte, und der das Gubernium noch am 28. April 1703 mit Verminderung oder gar Einstellung der Gehalte ihrer Beamten drohte, ihren Wirkungsbereich, und wurde insbesondere von der R. Maria Theresia ermächtigt, auch in allen Justizangelegenheiten entweder vermög eigener Vollmacht das Endurtheil zu decretiren oder darüber dem Landesfürsten eigene Vorträge zu erstatten. Nachdem in Folge höherer Befehle vom 25. Juli 1760 schon bei dem f. Gubernium die Justizfachen in Senaten von 7 Richtern verhandelt und das Protokoll für die politischen und die gerichtlichen Agenden abgefordert bis 1766 geführt worden war, — die erste Spur einer Trennung der Justiz von der Verwaltung — hob R. Joseph II. mit a. h. Rescript vom 18. October 1785 alle bisherigen Gerichtsbehörden auf und ordnete die Aufstellung selbstständiger Gerichtshöfe mit 1. Januar 1786 an. Als höchstes Forum wurde das nunmehr in zwei Senate — einen politischen und Justizsenat getheilte Gubernium eingesetzt und der Hofkanzlei alle Einflüsse auf Justizangelegenheiten, die Quindenal- und Productionalprozesse ausgenommen, entzogen. Bereits am 28. Januar 1790 aber reitituirte der Kaiser, durch die missgünstige Aufnahme seiner Reformen entnuthigt und wohl auch schon körperlich gebrochen, den früheren Verwaltungsorganismus.

Mit f. Rescript vom 26. März 1790 verordnete sein Nachfolger Leopold II. die Wiedervereinigung des Guberniums in einen Körper, es sollten jedoch die Justizangelegenheiten an einem andern Orte, als die politischen Agenden verhandelt werden. Das Gubernium blieb vorläufig als Revisionshof in Wirksamkeit.

Der 1790/1 Landtag sprach im XXXII. Artikel die Restitution sämtlicher Gerichtshöfe in pristinum legale et respective diplomaticam formam et activitatem aus, erkannte aber die Mangelhaftigkeit der bestehenden Einrichtungen an und setzte im LXIV. Art. eine eigene systematische Deputation unter dem Präsidium des Gf. Paul Wexler für Angelegenheiten der Justizverwaltung ein.

Das von dieser Deputation in drei Theilen ausgearbeitete Project, dessen erster Theil den Gerichtsorganismus, der zweite die Civilprozessordnung umfasste, der dritte die innere Einrichtung der Gerichtsbehörden und eine Taxordnung enthielt, kam auf dem für den 9. Juli 1810 nach Klausenburg berufenen Landtag zur Verhandlung. Die Deputation hatte auf die Bestellung des f. Guberniums als höchsten Gerichtshof und die Verrechnung des Personals um drei Referenten a parte trium nationum pro referendis causis alisque objectis juridicis entgegengetragen, und wollte die Juridica von diesen in distinctis sessionibus judicialibus sub praesidio Gubernatoris vel eo absente aut impedito Statum praesidentis assumptis adhuc e gremio Gubernii tribus consiliariis et quidem a potioribus, qui in officis Cardinalibus constituti ordinariorum referentium occupationibus haud distinerentur, separatim verhandelt wissen. Für den Fall, als die Stände constitutionem separati gubernii juridici praeparent, so sei dasselbe in ea plane forma et activitate, qua per divum imperatorem Josephum II. erectum fuerat, wieder herzustellen.

Der Landtag von 1810 entschied sich für die Trennung des Guberniums in zwei Senate. Im Entwurf der der Allerhöchsten Befehlung unterbreiteten Artikel heißt es Art. III. Recltor et promptior administratio publico politicae aequae ac juridicae ratio ante omnia exigit, ut administratio politica sub administratione judiciaria seconatur et distinguatur, illaque per constitutos officiales publicos alioraque dicasteria politica, haec vero per statumina fora judiciaria dirigatur et procuratur und Art. LV. De foro regii Gubernii §. 1 Status et ordines longa certaque experientia edocti regium Gubernium multifariis politicis, oeconomicis ut et judicialibus objectis in uno tantum senatu pertractandis minus sufficere, ad removendum pro futuro isthoc etiam celerioris justitiae administrationis summum impedimentum, publicorumque negotiorum administrationem facilitandam, idem regium Gubernium in uno quidem corpore porro quoque permanens, in duplici tamen seorsivo senatu, politico nempe et judiciali dehinc operatum cum benigna Suae Majestatis Sacratissimae annuentia statu-

Ich theilte dieses Resultat meiner Unterredung Herrn F. mit. Dieser war der Ansicht, daß wir mit R. auf außergerichtlichen Wege nicht zum Ziele kommen würden, und drang auf dessen Vernehmung durch den loco befindlichen Stuhlrichter. Wie immer — meinte F. — sich derselbe äußern würde, so wird uns dessen Aussage ein Material zur ferneren Verfolgung des Gegenstandes bieten, während wir ohne dieselbe das wichtigste Moment: ob nämlich Bondia am Leben oder verstorben sei, nicht feststellen vermöchten. Ich war wohl anderer Meinung, um aber ein einseitiges Vorgehen in der Sache zu vermeiden, willigte ich schließlich in die gerichtliche Vernehmung des R. ein, die denn auch von uns veranlaßt wurde. Wie es vorauszu sehen war, und uns R. auch für diesen Fall angeordnet hatte, wies derselbe bei seinem Verhöre durch den Stuhlrichter jede Mitwissenenschaft an der Bondia'schen Vernehmung mit Entschiedenheit zurück, behauptete davon, ob er am Leben oder verstorben sei, keine Kenntniß zu besitzen und beantragte schließlich für den ihm verursachten Zeitverlust eine angemessene Entschädigung.

Bzüglich eines Umfandes war jedoch R. in einem Widerspruch verfallen. Die Polizei der „Nuova“ auf 15.000 Gulden war nämlich nach Ertrag der Prämie durch den Arader Hauptagenten an R. zur Ausständigung an den Versicherten gesendet worden. Diese Polizei war erst am 15. September, zu einer Zeit, wo Bondia erbobenermaßen sich nicht mehr in B. befand, dahin gelangt. Darüber befragt, behauptete nun R., daß er diese Polizei 2—3 Tage nach deren Erhalt dem Versicherten mittelst recomcolle alsogleich gepfloegen Nachforschung stellte sich jedoch diese Behauptung als falsch heraus, und es lag die Vermuthung sehr nahe, daß die fragliche Polizei sich noch im Besitze des R. befinden müsse.

(Schluß folgt.)

erunt. Mitglieder des obersten Gerichtshofes\*) sollten unter dem Vorfih des Gouverneurs der Ständepresident als Vicepräsident, der Provincialkanzler, der Graf der Sachsen und sechs Gubernialräthe sein, derselbe sollte sein vom politischen Senat abgeordnetes Concept- und Manipulationspersonale, eigene Registratur und eigenes Erpedit, ja sogar einen eigenen Thürhüter und Dienknecht haben. Die Beratungen sollten in Senaten von sieben Mitgliedern fließen.

In der Repräsentation vom 17. September 1811, mit der die Stände diese Artikel der a. h. Confirmation unterlegen, sprechen sie sich über die Theilung des f. Guberniums in zwei Senate folgendermaßen aus: Eiam si aliorum cultiorum Europae regnum administratio in exemplum non trahatur; certum est, in omnibus Majestatis Vestrae Sacratissimae dictionibus et proxime in Inclyto quoque regno Hungariae, eadem cum magno hocce principatu fundamentali constitutione utente, pro altiori politica, oeconomica et judiciaria administratione, ab invicem distincta dicasterie et tribunalia optato cum successu constituta haberi; et cum Status quoque et ordines longa, certaque experientia comperit habere, accumulataque causerum moles indubium redderet, Regium Gubernium multifariis politicis, oeconomicis, ut et judicialibus objectis in uno tantum senatu pertractandis nullatenus sufficere, stantique porro etiam hac ejusdem organisatione, aut politico oeconomico aut judicialium administrationem inevitabilem pati, multumque remorari necesse esse, ad removendum isthoc etiam ocyoris rectorisque justitiae administrationis maximum impedimentum, publicamque administrationem insinuat facilitandam idem Regium Gubernium in uno quidem corpore et sub eodem capite velut supremo Status Transilvanici Directore porro quoque permanens in duplicem nihilominus Senatuum politicum nempe et judicialem, politico oeconomicam administrationem a judiciali distinctim tractaturam dispendium statuere summo necessarium censuerunt. Es bitten daher die Stände in gravi isthoc objecto articulum organicum zu bestätigen, indem sie erklärten: Et certe nisi M. V. S. communi Statum et Ordinum voto in hoc momento declarato elementissime accedere dignabitur, pro rectori promptiorque Justitiae administratione nos parum egisse, filiali candore declaramus und doch hatten sie gerade auf diesem Landtag neben andern justizorganisatorischen Arbeiten eine vollständige Civilprozessordnung für die ungarischen und Szeklergerichtshöfe und ein Strafgesetz für das ganze Land ausgearbeitet. Es ist also diese Erklärung ein anerkennendwerthes Zeichen von der Einsicht des damaligen Landtages in die Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Das weitere Schicksal dieser Artikelentwürfe gehört nicht hierher; hier genügt die Bemerkung, daß seit dem Jahre 1823 die Scheidung des Guberniums in einen politischen und Justizsenat erfolgte.

Der höchste Gerichtshof aber blieb für Siebenbürgen bis zum Jahre 1845 die f. siebenbürgische Hofkanzlei, bestehend aus einem Hofkanzler und sechs Räten, welchen Secretäre anstehen; Präses war der Hofkanzler, Richter die Räte und in den von ihnen referirten Processen auch die Secretäre.

Die in Folge der Union Siebenbürgens mit Ungarn von dem I. Artikel zur Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen niedergelegten Commission beantragten Gesetzesentwürfe bestimmten im IX. Artikel §. 6 betreff des obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen: Pesten a hetszemelyes tabla mellé, azzal egy egészlet kezeve, erdélyi törvényekben jártas egyénenköl egy külön osztály allitatik fel, melyre az erdélyi udvari volt cancellaria által a felség nevében az 1752-ik II-ik erdélyi törvény értelmében gyakorlott legfelsőbb bíraskodási hatóság átruházatik. Der Entwurf kam bekanntlich nicht einmal zur Berathung, die Logik der Thatfachen, die die Union des siebenbürgischen Landes mit Ungarn überwiegen, die Freiheit der Bewohner Siebenbürgens entgegenkam, zerstörte und vernichtete das unnatürliche, weil nur die Interessen eines Volksstammes fördernde Unionsband ebenso rasch, als es geknüpft worden war.

Die Epoche nach Aufhebung des in Folge der 1848 und 1849er Ereignisse eingetretenen Gerichtsstillstandes bis zum 31. März 1861 bilden die noch in unser aller Erinnerung in den glänzendsten Farben fortlebende Blüthenperiode der siebenbürgischen Justizpflege. Als höchste Gerichtsstelle fungirte auch für Siebenbürgen der oberste Gerichts- und Cassationshof mit einem ungar. sieben. Senate. Ueber seine Organisation etwas Weiteres zu sagen, halte ich hier für überflüssig, sie ist uns allen bekannt, und überdies in dem f. Patent vom 7. August 1850, RSt. Nr. 325 leicht zu finden.

Das f. Diplom vom 20. October 1860 stellte die Justizautonomie Siebenbürgens wieder her, in dem gleichzeitigen a. h. Handschreiben an den Ministerpräsidenten Graf Rechberg die Wiederherstellung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei betreffend, erklärten jedoch Sr. Majestät: „Hinsichtlich der Justizangelegenheiten und Rechtsprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin ich entschlossen, die f. Curie unter dem Vorfih des Juxta Curiae in Pest wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, mit thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Cassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunct der Justiz zu vertreten haben wird.“ Die höchste Gerichtsstelle sollte demnach, mit Ausnahme des einzigen Königreiches Ungarn, für alle Länder des Kaiserthums gemeinsam sein und der Präsident dieser gemeinsamen obersten Justizstelle auch für Siebenbürgen die Interessen und den Standpunct der Justiz im Ministerrathe vertreten.

Der zum Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei ernannte frühere Ständepresident Hr. B. Kemény erwirkte jedoch am 21. December 1860 ein a. h. Handschreiben, in dem es bereits hieß: „Im Interesse der Sicherheit des Besizes und der Ständigkeit der Privatverhältnisse haben alle Bestimmungen des bürgerlichen und des Strafrechts, ebenso wie die jetzt bestehenden richterlichen Behörden insoweit in voller Wirksamkeit zu verbleiben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung, die allfälligen Veränderungen vereinbart werden, doch hat Mir Meine sieben. Hofkanzlei auch schon jetzt in Bezug dieser Fragen alle jene Anträge zu stellen, welche die allenfalls durch die eventuelle Umgestaltung der politischen Verwaltung des Landes nothwendig gewordenen Veränderungen betreffen.“ Damit war denn der vormärzliche Wirkungsbereich der sieben. Hofkanzlei in Justizverwaltungsangelegenheiten wieder hergestellt und B. Kemény wußte denselben in seinem Sinne trefflich zu benutzen, denn schon am 31. März 1861 verordneten Sr. f. l. apost. Majestät die Reorganisation der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen und die Uebertragung der Rechtspflege an die früher bestehenden Gerichtsstellen, daß somit auch an die Stelle des obersten Gerichtshofes der Judicialsenat des f. siebenbürgischen Landesguberniums zu treten habe.

So war denn die Gerichtsverfassung mit einem Schlage wieder auf den Standpunct von 1823 zurückversetzt worden — wähllich nicht im Interesse der Rechtssuchenden, nicht einmal im Interesse der Rechtspredicenden. Der edle Freiherr schien die Worte vergessen zu haben, mit denen er am 9. September 1846 den vorletzten sieben. Landtag eröffnet hat. Hány éve már, szinte tizedekkel lehetne számlálni, hogy e terem csak nem kirekesztöleg közjogi vitakozásoknak vala habértalan csatlóere! áugeter e sítz damals bedauend. „S pedig tagadni nem lehet a közjogi rendszer magában nem czél, hanem csak eszköz; nem maga az élet, csak módja a társasági életnek.“ S szemelyes jogaink, vagonunk batórsága czéllányos törvényekkel körül írva, s a vé-

\*) Wenn ich hier den projectirten Justizsenat des f. Guberniums als obersten Gerichtshof bezeichne, so weiß ich wohl, daß die Stände im §. 8 des 55. Artikels von dem 1761 projectirten 106. Artikel abgehend, in den dort bezeichneten Fällen die Appellation ad supremam principis velut summi Justitiarum decisionem gestatet wissen wollten, aber eben diese Bezeichnung des Landesfürsten als summus Justitarius obersten Einzelrichter und die in der Repräsentation vom 17. Sept. 1811 abgegebene Erklärung: nos tamen, qui alias etiam cancellarium transilvanico aulicam ex diploma nostra constitutione in qualitate fori judicialis considerare non possumus berechtigten mich auch dazu, den Justizsenat des f. Guberniums als obersten Gerichtshof (höchste Collegialgericht) zu bezeichnen.

grahajó (und setzen wir, nachdem im Rechtsstaat die Executive nur auf Grund eines Richterpruchs eingreifen kann, ergänzend hinzu es ist) hatalomtól erelyesen vedve: ezek azok, melyekért a polgári társaság — legyen az bármely külserkezeti — közzvetlenül fennáll. Und doch opferte er einer falschen staatsrechtlichen Theorie nunmehr selbst die brennendsten Interessen des täglichen Lebens!

III.

Die Bewohner Siebenbürgens aller Nationen und Confectionen haben seither jactsam Veranlassung gehabt, sich von der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Justizeinrichtungen zu überzeugen und haben auch, soweit sie Gelegenheit hatten sich in nationalen Vertretungen auszudrücken, als das dringendste und zweckdienlichste Mittel zur Abhilfe die Trennung und zweifelhafte Trennung der Justiz von der Verwaltung bezeichnet, so die sächsische Nationaluniversität von 1862 und 1863 und der romanische Congress von 1863. Der Landtag selbst hat die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Justizverfassung anerkannt und in seiner Sitzung vom 21. August 1863 ausgesprochen, daß er es als eine heilige Pflicht erkenne, die Rechtspflege auf gesicherte, wirksamen Rechtsfuß verbürgende Grundlagen zu stellen.

Die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des bestehenden Gerichtsorganismus und zwar im Sinne der Trennung der Justiz von der Verwaltung, streng durchgeführt vorzugsweise in der letzten Instanz, kann nach all' diesen Kundgebungen nicht mehr in Frage stehen und die Errichtung einer von der Administration vollständig getrennten, eigenen höchsten Gerichtsstelle für unser Vaterland, die der uns zur Verthung zugewiesene Gesetzentwurf beabsichtigt, wohl kaum noch Gegenstand der Verhandlung sein. Nur zwei Erwägungen könnten uns, meiner Ansicht nach, hindern, die Annahme dieser Regierungsvorlage im Prinzip dem h. Landtag unentgeltlich auf das Wärmste zu empfehlen. Einmal die Erwägung, daß die Rechtsprechung, man kann sagen durchgängig und die modernen justizorganisatorischen Gesetze immer mehr und mehr bloß zwei Instanzen normiren und die dritte Instanz nur als Cassationshof\*) bestehen lassen, oder andererseits der Wunsch und das Verlangen nach neuerlicher Unterstellung unter den für die deutsch-slawischen und italienischen Kronländer bestehenden obersten Gerichtshof in Wien.

Das Bedenken wegen der nicht zu läugnenden Vorzüge der Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen gegenüber dem dreifachen Instanzengzug des obersten Gerichtshofes bechebe ein Blick auf unsere Prozessordnungen. Insofern die Bestimmungen dieser in Kraft stehen — und ihre Aenderung ist dormalen nicht Aufgabe dieses Ausschusses — kann von einer Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen nicht die Rede sein. Weniger leicht hinwegzuräumen ist das aus dem Wunsch nach neuerlicher Unterstellung unter den für die Kronländer des engeren Reichthums und das lombardisch-venetianische Königreich in Wien bestehenden Gerichtshof dritter Instanz hergeleitete Bedenken.

Dieser Wunsch, das Verlangen, die Sehnsucht darnach besteht, sie ist ein factum, das Berücksichtigung fordert, da die Mehrzahl der sächsischen Nation, um nicht zu sagen, die ganze Nation davon erfüllt ist. Auch sprechen dafür außer der Erparniß, die in der Errichtung eines bloßen Senates gegenüber der Bestellung eines eigenen Gerichtshofes läge, und außer dem Vertrauen, daß diese Justizstelle sich zur Zeit ihrer Wirksamkeit auch in diesem Lande unter und zu verdienen gewußt hat, noch gewichtige Gründe.

Mit der Unterstellung der sieben. Obergerichte unter diesen gemeinsamen Gerichtshof wäre dem bedauerlichsten Mangel der sieben. Justizpflege, ihrer Ausartung in nationale Justiz, die bereits der Gouverneur Gf. Wänßp in einem Bericht vom 10. März 1702 mit folgenden Worten geäußert: Non agunt Judicem in consilio et conferentia verum procuratorem . . . sic officialis Siculus, tametsi consiliarius, postposita impartialitate Siculus tuetur, vel officialis Saxo tuetur et agit causam Saxorum; ubi vel maxime judices monstrare se oportere, ibi partium studii affectus declarat. — Diesem Uebelstand wäre durch die Zuweisung der Rechtsprechung in letzter Instanz an ein aus Söhnen aller Länder des Kaiserthums bestehendes Collegium am gründlichsten geholfen.

Durch die Wiederherstellung des mit a. h. Entschließung vom 31. März 1861 beschränkten Wirkungsbereiches des obersten Gerichtshofes in Wien in Bezug auf unser Vaterland würde auch die Gröndlichkeit der Rechtsprüche in unseren Angelegenheiten gemindert. Bei dem kleinen Collegium, das ein speziell für Siebenbürgen bestehendes höchstes Justizforum der Natur der Sache nach bilden müßte, würde es auch an der so nothwendigen geistigen Reibung und der gegenseitigen Ergänzung der Richter mit ihren Kenntnissen fehlen. Bei einer aus dem ganzen Reich getroffenen Auswahl der Richter und einer Anzahl von 48 Räten, 2 Präsidenten und 5 Senatspräsidenten, wie sie bei dem obersten Gerichtshofe bestanden, werden sich gewiß Mehrere finden, die ein scharfes Urtheil, eine feine Beobachtungsgabe und Unterscheidungsstärke, wider Andere, die ein reiches positives Wissen, gründliche theoretische Kenntnisse in der Jurisprudenz, noch Andere, die eine tüchtige practische Ausbildung besitzen, oder die Geschickte der Gesetzgebung genau kennen, welche zum richtigen Verständniß eines Gesetzes, seiner Absicht und seiner Grenzen oft so nöthig ist. Wie muß nun der wechselseitige Gedankenaustausch solcher Männer bei der Berathung dazu beitragen, Licht über die in Verhandlung befindliche Rechtsfrage nach allen Seiten hin zu verbreiten, das Richtige zu finden und die Sicherheit des Urtheils zu erhöhen! Darf aber das Zusammentreffen aller jener Erfordernisse bei einem Richtercollegium von 6—7 sies in einem Senat zusammenstehenden Richtern vorausgesetzt, ja auch nur gehofft werden? Ich glaube kaum.

Die siesen Fortschritte in Ausdehnung der schnellsten Communicationsmittel“ auch auf unser Vaterland, der dadurch immer mehr gesteigerte Verkehr, das Capitalbedürfniß der siebenbürgischen Industrie und Landwirtschaft in allen ihren Zweigen machen dem siebenbürgischen Industriellen und Landwirth die Rechtsprechung eines allen Kronländern gemeinsamen obersten Gerichtshofes um so viel wünschenswerther, als das Vertrauen des Creditgebers und des Schuldners überhaupt in den Rechtsfuß eines über ganz Oesterreich ausgebreiteten Forums dritter Instanz größer ist, als in den eines siebenbürgischen Spezialgerichtshofes.

Die Einheit und zwar eine weit über die Grenzen der Einzelstaaten hinausgehende Einheit des Rechts ist eine der allgemeinsten und lautesten Forderungen der Zeit; ohne einen gemeinsamen obersten Gerichtshof fehlt aber selbst bei einheitlichem Recht dem Rechtsgebäude der letzte und nothwendige Schlußstein, nachdem selbst bei gemeinsamen Gesetzbüchern aber unterschiedenen höchsten Instanzen die Fortbildung des gemeinsamen Rechtes nicht nur geradezu unmöglich wird, sondern selbst diese Gemeinsamkeit durch die Verschiedenartigkeit der Gesetzesauslagen aufgehoben wird.

Diese und noch viele Gründe, die ich, um nicht gar zu weitläufig zu werden, hier nicht aufzählen mag, sprechen in berechteter Weise für die Unterstellung der sieben. Obergerichte unter den gemeinsamen obersten Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Dagegen sprechen aber die Wünsche der, jeder Centralisation in Wien, selbst der der Rechtsprechung abholden und feindsinnigen Ungarn und Szekler die eifersüchtige Wahrung der vollen Justizautonomie des Landes seitens der Romanen. Alle diese drei Nationen fordern die Errichtung einer abgeordneten dritten Instanz für unser Vaterland und stehen mit dieser Forderung nach dem III. Punct des Octoberdiploms auf staatsrechtlich vollkommenem legitimen Boden.

In Erwägung also, daß ein Antrag auf Bildung eines siebenbürgi-

\*) Ein Antrag auf Bestellung eines siebenbürgischen Cassationshofes war von dem bekannten Führer der Beschluspartei auf dem 1861. Pesther Reichstag Graf Bislaus Teleki als Deputirten des Fogarischer Districts bereits auf dem 1842 Landtag eingebracht worden.

schen Senate der der Mon hat, von der in Grun nen Gerichtsh öffentlichlichen rung demselb in Grualgerichtshof Justiz von de in Crbare Befere laube ich m Prinzip angut der einzelnen Ich trö sche Staatsle zpien der Se und inneren schiedenen Rück inneren Frei beschränkte Ne ges geht, die gen Güter un wogu der Sta

In der für die neuente eingetragten 1854, dann 1854, betreff vormaligen An und Vergleich wählt der N neten Nicol

Herrn Reppendorf Herr Carl Wien, des Finanzam werden. Se an den Präsid in welchem er bitter, indem de wenigen Tagen der Lage war, für die Verathu Wunsch und thung bis San

Der Aus Petitionen beich zugewiesen wor — (Ein November, wic Universität habe zur Namensfete einer Deputatio heit auch der se je früher in de sen, daß der N daß die Kaiserf ungarische Juge getroffen, um d der betreffenden holte, wendeten hier die größte Sitzung mit der alle politischen nicht geeignet, e Project unterlie wohl interessant

(We rniß, welches üb bezüglich einiger zu lästern. Ein Bischof Jester, Regierung nach trag hat. Dief

Der Ueb Zukunft ganz fr „Bei Ein stimmung des in allen anderen sondern auch die nichtkatholischen „Hinsichtl gestatet sein, Re juristische Verbin

„Wo kein weigert, sein ge die Anaben in Mutter zu erzie Welches welche die drei derweitig ist dar

Der s jeßat grühte, d Angelegenheit ge zu verliessen. — Der s ein Hofdecree er sen werden, daß aufhaltender öst begangenen Wert oder angezeigt n gen Resultate de gefest werde. Pest, 23 einer Vorstellun mit Separatzug

Deutschland.

Berlin, 21. November. Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht eine königliche Verordnung vom heutigen Tage, welche auf Antrag des Staatsministeriums in Gemäßheit des Artikels 63 der Verfassung, die Verordnung bezüglich des Verbores von Zeitungen und Zeitschriften (vom 1. Juni) aufhebt.

Die „Kreuzzeitung“ berichtet: Den Chef des Generalstabes, Gen.-Lieut. v. Moltke, ist in Begleitung des Majors v. Wartensleben in dienstlichen Angelegenheiten nach Frankfurt gereist. Im Tuilleries-Kabinete herrsche der Gedanke, behufs des Congresses eine Vorconferenz in Brüssel vorzuschlagen. England und Oesterreich haben sich bezüglich des Congresses geeinigt, kein gemeinschaftliches Programm aufzustellen, aber nur mit einander auf dem Congresse zu erscheinen.

Berlin, 21. November. Die heutige „Spener'sche Ztg.“ erzählt, daß morgen (Sonntag) Früh ein hoher russischer Offizier hier erwartet wird, welcher die eigenhändige Antwort des Kaisers Alexander auf das Einladungsschreiben des Kaisers Napoleon überbringt.

Ein hier aus Warschau eingetroffener Privatbrief meldet: Die Nationalregierung veröffentlicht in einer Extrablatt zur Zeitung „Niepodległość“ vier Adressen aus den Gouvernements Wilna, Witebsk, Kowno und Grodno, mit 250.000 (?) Unterschriften. Die Adressen enthalten einen Protest gegen die durch Munitzjew erzungene Loyalitätsadresse und den Ausdruck der Ergebenheit gegen die Nationalregierung.

Berlin, 22. November. Der die Antwort des Kaisers Alexander nach Paris überbringende Courier ist heute Morgens hier durchgereist. Er gab auch Depeschen an die preussische Regierung ab.

Dresden, 21. November. Ein Extrablatt des heutigen „Dresdener Journals“ bringt ein Frankfurter Telegramm folgenden Inhalts: In der heutigen Bundestagsitzung notificirte der dänische Gesandte das Ableben des Königs Friedrich und die Thronbesteigung Christian IX. Das Präsidium legte ein Schreiben des badischen Bundestagsgeandten nebst einer Vollmacht vor, worin der Regierungsantritt des Erbprinzen von Augustenburg notificirt und die Verzichtserklärung des Herzogs Christian vom 16. November mitgetheilt wird. Eben so wird eine Verwahrung Dänemarks mitgetheilt, ferner eine Erklärung Oesterreichs und Preussens mit einem Proteste gegen die neue dänische Verfassung; dann Anträge Baden's, Weimars, Meiningens, Altenburgs, Coburgs und Oldenburgs, wesentlich dahin gehend, daß bei dem dänischen Thronwechsel die Rechte der Herzogthümer, Deutschlands und des Erbprinzen Friedrich auf die Erbfolge gewahrt und ein Geandter des Königs Christian nicht zugelassen werde; endlich den Antrag Anhalts, den König Christian nicht als Herzog von Lauenburg anerkennen. Sachsen und Mecklenburg wahren ihre eigenen Erbansprüche auf Lauenburg. Der dänische Gesandte legt Verwahrung gegen alle Anträge, mit Bezugnahme auf das Londoner Protokoll und Beitritt des Herzogs Christian und des Großherzogs von Oldenburg zu diesem Protokolle ein. Der bairische Gesandte gibt die Erklärung ab, das Londoner Protokoll sei für den Bund nicht vorhanden. Die eingegangene Eingabe der Mitglieder der hollsteinischen Ständeversammlung bittet um Maßregeln, damit die Entscheidung dem Rechte und nicht der Gewalt anheimfalle.

Frankfurt, 21. November. Gutem Vernehmen nach hat Oldenburg am 17. November eine Protestnote an den Konseilspräsidenten Hall erlassen, welche den Regierungsantritt König Christian's als rechtlich un begründet erklärt, den ohne Rechtsgrund erfolgten Regierungsantritt nicht bindend ansieht, Verwahrung einlegt und sich Weiteres vorbehält.

Frankfurt, 21. November. In der heutigen Bundestagsitzung erfolgte die Anzeige des Thronwechsels in Dänemark, die Vorlage der Verzichtserklärung des Herzogs von Augustenburg und die Notifikation des Regierungsantritts seines ältesten Sohnes als Herzogs von Schleswig-Holstein und Lauenburg. Sodann erfolgten Anzeigen, beziehungsweise Anträge einiger Bundesregierungen die hollsteinische Erbfolgefrage, beziehungsweise die Succession in Lauenburg betreffend, welche gleich den oben erwähnten Einläufen dem hollsteinischen Ausschusse überwiesen wurden.

Frankfurt, 21. November. Die „Postamt-Zeitung“ meldet: Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Lauenburg hat sämmtlichen deutschen Höfen und freien Städten seinen Regierungsantritt in den Herzogthümern telegraphisch angezeigt, und mitgetheilt, daß er den Geheimrath Samwer, dormalen in Gotha, mit der Führung der Staatsgeschäfte beauftragt hat. Graf Reventlow aus Kiel überreichte der Bundesversammlung das Gejuch der schleswig-holsteinischen Ständemitglieder um Wahrung und Schutz der Landesrechte.

Frankfurt, 22. November. Gegen die Zulassung eines Gesandten des Königs Christian stimmten auch die Vertreter der Fürstenthümer Schwarzburg, Neuß jüngere Linie und Waldeck.

Hannover, 21. November. Der Magistrat und die Bürgervertreter haben einstimmig beschlossen, eine Adresse an den König zu richten, um den Herzog Friedrich von Holstein anzuerkennen und die Anerkennung thatsächlich geltend zu machen.

Hamburg, 21. November. Allen hollsteinischen Beamten ist von Kopenhagen der Befehl zugegangen, dem Könige Christian IX. den Huldigungseid zu leisten. Die Universitätsprofessoren, Mitglieder der Oberappellations- Gerichte, und andere Beamte wollen den Eid verweigern.

Hamburg, 22. November. Das Obergericht für ganz Holstein in Glücksstadt hat einstimmig beschlossen, dem dänischen Könige den Huldigungseid zu verweigern.

Großbritannien.

London, 22. November. Der heutige „Spektator“ meldet aus zuverlässiger Quelle, daß Lord Russell resignirt und Clarendon dessen Postentelle bereits angenommen habe. Morgen findet ein außerordentlicher von Lord Palmerston einberufener Ministerrath statt. „Oberver“ glaubt, ein Krieg wegen Schleswig-Holstein sei nur dann möglich, wenn Preußen und Oesterreich das Londoner Protokoll so mit Füßen treten wie Napoleon die Traktate von 1815.

Frankreich.

Paris, 20. November. Das Tuilleries-Kabinet hat Nachricht, daß die Absicht besteht, in der schleswig-holsteinischen Streitfrage das Schiedsrichteram dem Könige Leopold der Belgier zu übertragen.

Von den zweiundzwanzig zum Congreß geladenen Staaten haben bis jetzt fünfzehn im Princip die Einladung angenommen, darunter Rom und Würtemberg, als erste acceptirte deutsche Regierung. Die Notifikation der Annahme von Seite Rußlands wird erwartet. (Presse)

Paris, 22. November. Die deposedirten italienischen Regentenhäuser wollen zu dem Congresse einen beglaubigten Vertreter senden. Spanien beabsichtigt beim Congresse die Gibraltar-Frage neuerdings zur Sprache zu bringen.

Die Fürsten von Serbien und Rumänien verlangen am Congresse theilzunehmen; man wies diesen Wunsch zurück, da der Sultan als Souverän auch die Vasallenstaaten repräsentire. (L. d. W. S. 3.)

Dänemark.

Kopenhagen, 16. November. (Thronbesteigung des neuen Königs.) Heute Morgens verkündeten Kanonenschiffe von der Citadelle die Trauerkunde, und die Schiffe im Hafen, sowie die öffentlichen und andere Gebäude flaggten auf halber Stange. Schon von 9 Uhr an sammelte sich eine große Volksmenge auf dem Plage vor der Christiansburg, woselbst von demselben Altan, von dem vor 16 Jahren Frederik VII. proclamirt ward, König Christian der Neunte proclamirt wurde. Die Mit-

glieder des Reichsrathes hatten sich vorher im Reichsrathssaale versammelt, um sich in corpore dem neuen Monarchen im Rittersaale der Christiansburg vorzustellen. Kurz nachdem die Uhr der dem Schlosse Christiansburg gegenüberliegenden Holmenskirche Gils geschlagen hatte, trat der Conseils-Präsident Hall auf den Altan des Schloßes heraus und rief dreimal mit lauter Stimme: „König Frederik der Siebente ist todt, es lebe König Christian der Neunte!“ Die versammelte Volksmenge schwenkte nun die Hüte und rief Hurrah, worauf der neue König auf den Altan trat und, empfangen von anhaltendem Hurrahrufen, mit der Hand sein neues Volk begrüßte. Da die Hochs nicht endeten, trat der König Christian IX. noch einmal hervor und grüßte freundlich nach allen Seiten. Ein Volkshaufe, worunter namentlich junge Leute, ließ darauf das Grundgesetz für Dänemark-Schleswig und das Ministerium Hall leben, worauf sich die Hochs erneuerten. Zwischen diesen Leuten und der Polizei sollen einige unbedeutende Reibungen stattgefunden haben. Kurz darauf fuhr König Christian IX. aus dem Portal des Schloßes neben der Schloßkirche über die Holmensbrücke nach seinem Palais in der Amalienstraße, begrüßt von dem Hurrahrufen der Menge, welche sich darauf zerstreute.

Zur Reichsrathssitzung um 1 Uhr hatten sich die Tribünen gefüllt. Mit großer Bewegung verkündete der Präsident Nodvig den Thronwechsel, worauf der Conseils-Präsident Hall mit lauter, kräftiger Stimme eine löbliche Beschwörung Christian's IX. verlas, in welcher die Tugenden des verstorbenen Königs erwähnt werden; gesagt wird, daß der auf die Verfassung geleistete Eid dem Reichsrathe übergeben werden und der Wunsch ausgesprochen wird, das Volk möge auf seinen neuen König das Vertrauen und die Liebe, die es dem Verstorbenen gegollt, übertragen. Hierauf rief der Präsident: „Es lebe König Christian der Neunte!“ worauf der ganze Saal, welcher stehend obige Mittheilungen angehört hatte, in ein neunmalmiges Hurrah ausbrach. Die Veridigung des Militärs und der Bürgerwehr fand gegen 3 Uhr statt. Der Kronprinz Friedrich ist per Telegraph von England hierher zurückgekehrt.

Kopenhagen, 21. November. Der König hat den General Dr. Holm als Ueberbringer einer günstigen Antwort auf die Congreßeinladung nach Paris gesendet.

Schweden.

Stockholm, 23. November. Die Regierung hat vom Reichstag einen neuen Extracredit von 3 Millionen zu Kriegsdrückungen verlangt. Gegen den König Christian von Dänemark herrscht Mißtrauen, gegen den Herzog von Augustenburg Erbitterung.

Belgien.

Brüssel, 21. November. Es ist falsch, daß der König von Belgien in Betreff des Congresses Mittheilungen in London, Wien und Berlin gemacht habe. Die vom Abtheilungschef Lebeau in Wien und Berlin übergebenen Depeschen beziehen sich auf die Regelung der Scheldezoll-Zahlung.

Die Antwort Belgiens in Betreff des Congresses ist festgestellt und wird Anfangs der nächsten Woche abgehen. Sie enthält die Annahme im Prinzip, jedoch mit Reserven.

Rußland.

Petersburg, 21. November. Das „Journal de St. Petersburg“ enthält eine Veröffentlichung der Staatsbank, wonach die Auswechslung der Creditbilletts gegen Metallmünze bei der Bank bis auf Weiteres eingestellt ist.

In Warschau wurde nach amtlicher Verlautbarung der Musiklehrer Joseph Piotrowski wegen seiner Theilnahme an der „Organisation“, dann wegen Werbung zum Aufstande und wegen Besitzes eines Siegel, mit welchem er als Organisator alle seine Befehle verfaß, und welches bei den Mädchen Sophie und Selma Zapostowski aufgefunden wurde, zum Tode durch den Strang verurtheilt. Am 21. erfolgt in der Citadelle die Hinrichtung.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 14. Nov. Morgen wird die Kammer zusammentreten und vom Fürsten Couza mit einer Thronrede eröffnet werden. Am Montag werden die Arbeiten der Kammer beginnen und glaubt man, daß im Interesse des Landes zuerst die Bank- und Eisenbahnfrage erledigt werde. Ueber die Parteien in der Kammer und welche die stärkere sein wird, sind die Meinungen sehr getheilt. Auf der einen Seite wird behauptet, daß das Ministerium Gogalnitcheanu ebenso wenig auf eine Majorität in der Kammer rechnen könne, wie das Ministerium Crezulescu; der neue Ministerpräsident hingegen behauptet, daß er mit voller Bestimmtheit auf eine Majorität in der Kammer zählen könne. Wie dem auch sei, soviel ist gewiß, daß es Herrn Gogalnitcheanu bereits gelungen ist, eine Spaltung in der Opposition zwischen der liberalen und der conservativen Partei hervorzurufen und daß außerdem die Führer der Liberalen (Rosetti und Comm.) viel von ihrer Bedeutung verloren haben, da sie, wenn sie den Vorschlägen des Ministers in Bezug auf „Bauernemanzipation“ und „Allgemeines Stimmrecht“ nicht unbedingt beistimmen, nicht mehr auf die Unterstützung durch die Volksmassen in Bukarest zählen dürfen. — Noch muß ich Ihnen mittheilen, daß in Bukarest das Gerücht stark verbreitet ist, der Fürst Couza habe Hr. Papiu Hillarianu, einen der bedeutendsten Juristen aus Siebenbürgen, deshalb zum Justizminister ernannt, um durch denselben Einfluß auf die Romanen in Siebenbürgen zu gewinnen. Ich brauche wohl kaum auf die Aburtheilung solcher Gerüchte aufmerksam zu machen, denn so eraltit die Pläne des Fürsten Couza auch manchmal sein mögen, sind sie doch nicht abentheuerlich genug, um unter den gegebenen Verhältnissen an die Romanen des Nachbarreiches zu denken; andererseits hat Hr. Papiu Hillarianu auch nicht Einfluß genug in Siebenbürgen, um dem Fürsten Couza Sympathien gewinnen zu können. Die beurlaubt gewesenen Generalconsuln von Oesterreich, Preußen und Belgien sind vor Eröffnung der Kammer sämmtlich auf ihre Posten zurückgekehrt. Der gewesene Justizminister Demeter Viorianu ist zum Sectionschef am Cassationshofe ernannt. (C. E.)

Uffen.

Beirut, 1. November. Die Unruhen der Beduinen-Stämme in der Nähe von Palmyra dauern fort.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Frankfurt, 23. November. Heute Vormittag wurde bei dem k. preussischen Generalstabschef v. Moltke eine militärische Conferenz abgehalten, welcher der österreichische Generalmajor Ritzkowski, der hannoversche General Schulz und der sächsische Major Brandenstein beiwohnten.

Hamburg, 23. November. Wie versichert wird, verweigern der Abministerator der Grafschaft Ranzau, Kammerherr von Moltke, das gesammte Altonaer Magistrats- und Justiz-Collegium, die dortigen Gymnasialprofessoren, fast alle dortigen Advocaten und das gesammte Personal der hollsteinischen Regierung zu Altona vom Bureauauf abwärts ebenfalls den Huldigungseid.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 26. November 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with 2 columns: Effecten and Wechsel. Rows include 5% Metalllohn, 5% National-Anlehen, Bankactien, Creditactien, Staats-Anlehen 60er, and Wechsel (London, Silber, Gulden).

die Executio nur auf Grund binzu es itelo) hatalomtol polgari tarsasag — legyen annall. Und doch opferte er selbst die brennendsten In-

tionen und Confessionen haben von der Unzulänglichkeit der und haben auch, soweit sie ngen auszusprechen, als das lise die Trennung und zwar Verwaltung bezeichnet, so 1863 und der romantische e Nothwendigkeit einer Aem- unt und in seiner Adresse es als eine heilige Pflicht nen Rechtschutz verbürgende

des bestehenden Gerichts- der Justiz von der Verwal- legten Zustand, kann nach heben und die Erziehung erten, eigenen höchsten Ge- zur Verabreichung zugewiesene gegenstand der Verhandlung iner Ansicht nach, hindern, p dem h. Landtag uninter- die Erwägung, daß die g und die modernen justiz- bloß zwei Instanzen nor- bof\*) bestehen lassen, oder ch neuerlicher Unterstellung den Kronländer bestehenden

den Vorträge der Beschran- der dem dreifachen Instanz- Blick auf unsere Prozeßord- Kraft haben — und ihre Ausschusses — kann von tungen nicht die Rede sein. es dem Wunsch nach neuer- es des engeren Reichsrathes Wien bestehenden Gerichts-

nach darnach besteht, sie ist die Rechtsabth der sächsischen von erfüllt ist. Auch spre- chung eines bloßen Sena- chschoßes läge, und außer t ihrer Wirksamkeit auch tigt hat, noch gewichtige

richte unter diesen gemein- angel der sieben. Justiz- bereits der Gouverneur Ge- mit folgenden Worten Ge- rentia verum procurato- liarius, postposita impar- et agit causam Saxo- oportere, ubi partium wade durch die Zuweisung Söhnen aller Länder des iten geholfen.

2. Entscheidung vom 31. den Reichshofes in Wien Grundlichkeit der Rechts- et dem kleinen Collegium, dies Justizforum der Na- an der so nothwendigen ung der Richter mit ihrem reich getroffenen Auswahl Präsidenten und 5 Se- efe bestanden, werden sich eine seine Beobachtungs- reiches positives Wissen, z, noch Andere, die eine richtete der Gesetzgebung mes Gesetzes, seiner Ad- mung nun der wechselei- erachtung dazu beitragen, de nach allen Seiten hin herheit des Urtheils zu r Erfordernisse bei einem sammenhängenden Richter- abe faum.

schleunigen Communica- immer mehr gesteigerte n Industrie und Land- benbürgischen Industrie- ronländern gemeinsamen als das Vertrauen des e Rechtschutz eines über s größer ist, als in den

renzen der Einzelstaaten gemeinften und lauteften bersten Gerichtshof fehlt aber der letzte und notth- men Gesetzbüchern aber s gemeinsamen Rechts- esse Gemeinsamkeit durch

nicht gar zu weitläufig erbedeter Weise für die gemeinjamen obersten Centralisation in Wien, en Ungarn und Sektler wie des Landes seitens Entscheidung einer abge- reben mit dieser Forde- staatsrechtlich vollkom-

in Cassationshofes war von Pester Reichstag Graf Ka- rits auf dem 1841/2 Land-

schen Senates bei dem für die deutsch-slavischen und italienischen Kronlän- der der Monarchie bestehenden obersten Gerichtshof in Wien keine Aussicht hat, von der Majorität des Landtags unterstützt zu werden, in Erwägung, daß die Majorität vielmehr die Errichtung eines eigen- en Gerichtshofes für Siebenbürgen anstrebt, dieses Streben im bestehenden öffentlichen Recht des Landes eine legale Grundlage hat und die h. Regie- rung demselben durch ihre Vorlage entgegenkommen ist,

in Erwägung endlich, daß die Einsetzung eines siebenbürgischen Spe- zialgerichtshofes dritter Instanz mindestens die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung an höchster Stelle durchführt,

in Erwägung schließlich daß wir das, wenigstens vorläufig unereich- bare Bessere nicht dem erreichbaren Guten zum Opfer bringen dürfen, er- laube ich mir auf Annahme des uns vorliegenden Gejebesentwurfes im Prinzip anzutragen, indem ich mir vorbehalte, meinerseits bei der Verabreichung der einzelnen SS. Abänderungsanträge einzubringen.

Ich möchte mich dabei mit dem schönen Worte von Ahrens (Organische Staatslehre): „Das Leben der Völker entwickelt sich nicht nach Prin- zipien der Sonderung und Abtrennung, sondern der größeren Ausgleichung und inneren Vereinigung; und eine Politik, welche, wenn auch aus ver- schiedenen Rücksichten in dieser Richtung wirkt, und, bei der Anerkennung der inneren Freiheit und relativen Selbstständigkeit der Völker, eine umfassendere und innigere Vereinigung derselben anstrebt, wird über eine einseitige und beschränkte Nationalitätspolitik den Sieg davon tragen, weil sie des Wes- ges geht, die die Vorziehung den Völkern zur Erziehung der höheren geistigen Güter und der Vollführung der gemeinsamen menschheitlichen Aufgabe, wozu der Staat immer nur ein Mittel sein soll, vorgezeichnet hat.“ —

Dr. Eugen von Trausenefels, Abgeordneter des II. Kessler Wahlbezirks.

Hermannstadt, 25. November.

In der heute abgehaltenen Sitzung behandelte der Landtagsausschuß für die neuerte k. Proposition (Grundentlastung) die als Gesetz- Entwürfe eingebrachten beiden Anträge des Abgeordneten Dr. Katiu über die SS. 40 und 45, dann über die SS. 48 und 82 des kaiserl. Patentes vom 21. Juni 1854, betreffend die Ausschreibung der Weide- und Wald-Gründe für die vormaligen Unterthanen. — Nach Erörterung der Grundzüge dieser Anträge und Vergleichung derselben mit den diesfälligen Bestimmungen des Patentes wählte der Ausschuß zum Referenten über beide Anträge den Abgeord- neten Nicola

Oesterreich.

Hermannstadt, 26. November. Heute wählte das benachbarte Neppendorf seinen Pfarrer in der Person Seiner Wohllehrwürden des Herrn Carl Gardt, bisher Pfarrer in Marxob.

Wien, 23. Nov. (Parlamentarisches.) In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses sollte die Verabreichung über das Ameebudget begonnen werden. Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hatte jedoch ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses, Herrn Erzbischof Litwinowicz, gerichtet, in welchem er um Aufschub der Verabreichung bis zum Samstag den 28. d. M. bittet, indem der Bericht der Section so umfassend sei, daß er binnen den wenigen Tagen, seit sich derselbe in seinen Händen befindet, noch nicht in der Lage war, alle die nöthigen Erhebungen zu pflegen und das Materiale für die Verabreichung vorzubereiten. Der Ausschuß hat in Würdigung des Wunsches und der Gründe des Kriegsministers die Verabreichung der Verab- reichung bis Samstag beschloffen.

Der Ausschuß hat sich sodann mit der Prüfung und Erledigung einiger Petitionen beschäftigt, welche, weil Finanzgegenstände betreffend, demselben zugewiesen worden sind.

(Ein Blumenstrauch für die Kaiserin.) Aus Pest, 19. November, wird der M. P. geschrieben: „Mehrere Juristen der hiesigen Universität haben die Idee angeregt, daß die Pester Universitäts-Jugend zur Namensfeier Ihrer Majestät der Kaiserin Alteshöchsterseiben mittelst einer Deputation einen Blumenstrauch übersenden solle, bei welcher Gelegen- heit auch der schärfste Wunsch ausgedrückt werden möge, Ihre Majestät in je früher in der Landeshauptstadt Ungarns begrüßen zu können. Sie wis- sen, daß der Name Ihrer Majestät, insbesondere seitdem es bekannt ist, daß die Kaiserin sich dem Studium der ungarischen Sprache widmet, die ungarische Jugend sehr enthusiastisch, und es werden schon Vorbereitungen getroffen, um die Deputation nach Wien zu senden. Bevor man aber zu der betreffenden academischen Sitzung die Bewilligung des Rectors ein- holte, wendeten sich mehrere Juristen an jenen Universitäts-Professor, der hier die größte Popularität besitzt, und dieser bedeutete ihnen, daß eine solche Sitzung mit den Vorschriften der Universität im Widerspruche ist, nachdem alle politischen Demonstrationen verboten sind. Auch sei der Gegenstand nicht geeignet, ein Thema der öffentlichen Debatte zu bilden. Genug, das Project unterließ; daß aber von einem solchen Plane die Rede war, ist wohl interessant genug, um registirt zu werden.“

(Verhandlungen über das Concordat.) Das Geheim- niß, welches über die Verhandlungen der kaiserlichen Regierung mit Rom bezüglich einiger Modificationen des Concordats bewahrt wird, beginnt sich zu lüften. Eine in Mainz erschienene concordatliche Broschüre erzählt, daß Bischof Fessler, welcher bekanntlich im April. d. J. als Unterhändler der Regierung nach Rom gesendet wurde, vier Punkte durchzusetzen den Aus- trag hat. Diese sind, um uns der Fassung der Broschüre zu bedienen: „Der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern soll in Zukunft ganz frei sein.

„Bei Eingehung gemischter Ehen soll, wie es in Ungarn mit Zu- stimmung des heiligen Stuhles schon seit 1841 gesetzlich besteht, so auch in allen anderen Kronländern nicht bloß die passive Afsitzung gestattet sein, sondern auch die Erklärung der Einwilligung bloß vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles zur Gültigkeit der Ehe hinreichen.

„Günstiglich der Erziehungs-Reverse soll es zwar den Brautpersonen gestattet sein, Reverse zu geben, aber dieselben sollen nur moralische, nicht juristische Verbindlichkeiten haben, so daß auch ihnen kein Klagerrecht erwächst.

„Wo keine solchen Reverse gegeben wurden, oder der eine Theil sich weigert, sein gegebenes Versprechen zu erfüllen, da sind kraft des Gesetzes die Anaben in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter zu erziehen.“

Welches Resultat bisher erzielt wurde, darüber bringt die Broschüre, welche die drei letzten Punkte zurückweist, keine Mittheilung, und auch an- derweitig ist darüber bisher nichts bekannt geworden.

Der Wiener Correspondent des „Südgönn“ meldet, daß Se. Ma- jestät geruht, dem Statthalterreichs Abonyi für dessen in der Nothstands- Angelegenheit geleisteten Dienste den Orden der eisernen Krone dritter Classe zu verleihen.

Der Wiener Correspondent des „Südgönn“ meldet, daß kürzlich ein Hofdecret erlassen sei, durch welches die inländischen Gerichte angewie- sen werden, daß sie in allen Fällen, wo ein in einer türkischen Provinz sich aufhaltender österreichischer Unterthan durch ein k. l. Consulat wegen eines begangenen Verbrechens dem competenten inländischen Gerichte überliefert oder angezeigt wird, — das betreffende k. l. Consulat von dem rechtsgiltigen Resultate der strafgerichtlichen Untersuchung immer genau in Kenntniß gesetzt werde.

Pest, 23. November. Geofürst Constantin wohnte gestern Abend einer Vorstellung im deutschen Theater bei, und reist heute gegen 10 Uhr mit Separatzug nach Wien ab.

